

SITZUNGSVORLAGE			ORDNUNGSAMT		
Nr. 059/2017	vom	30.03.2017			
Sitzung des		GR			
am		26.04.2017			
öff. (ö) / nichtöff. (nö)		ö			
Vorberatung (V)					
Entscheidung (E)		E			

TAGESORDNUNGSPUNKT:

Änderung der Friedhofssatzung

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat beschließt dem in der Anlage beigefügten Satzungstext zur Änderung der Friedhofssatzung und Bestattungsgebührensatzung zuzustimmen.

Ergebnis der Vorberatung:

1. im Ortschaftsrat
☐ wie Beschlussvorschlag
☐ wie Beschlussvorschlag
mit folgenden Änderungen:

2. im TA / VA
☐ wie Beschlussvorschlag
☐ wie Beschlussvorschlag
mit folgenden Änderungen:

☐ ☐ wie Ortschaftsratsbeschluss
☐ wie Ortschaftsratsbeschluss
mit folgenden Änderungen:

Darstellung des Sachverhalts:

Mit der neuen am 01.08.2016 in Kraft getretenen Friedhofssatzung wurde unter anderem bei der Auswahl und Überlassung einer Rasengrabstätte **nicht anonym** eine Mehrfachbelegung zugelassen und damit einem in der Bürgerschaft vermehrt bestehenden und in der Vergangenheit immer wieder vorgebrachten Wunsch Rechnung getragen. Nach § 13 a der neuen Friedhofssatzung ist es nun demzufolge möglich, in einem Rasenurnengrab nicht anonym bis zu maximal drei Urnen und in einem Rasensarggrab nicht anonym zusätzlich noch eine Urne beizusetzen.

Wie allerdings in der Praxis festgestellt werden musste, ist diese in den §§ 10 und 13 a neu fixierte Satzungsregelung jedoch sowohl hinsichtlich der Klassifizierung der Grabart eines Rasengrabes als auch hinsichtlich der Bestimmung des Zeitraumes in welchem diese Mehrfachbelegung gewährt wird, nicht präzise genug und entspricht damit nicht dem satzungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz. So lässt die jetzige Satzungsregelung insbesondere bei der Frage, ob es sich bei einem Rasengrab durch die neu gewährte Mehrfachbelegung **um eine Art Wahlgrab oder weiterhin um die Grabart eines Reihengrabes** handelt, je nach Interessenlage unterschiedliche Auslegungen und Auffassungen zu. Dasselbe gilt für die Frage, für welchen Zeitraum die Mehrfachbelegung gewährt wird.

Neben der Klärung und Schaffung einer eindeutigen Regelung zu diesen Fragen soll mit der vorgesehenen Satzungsänderung **aber in der Hauptsache** eine eindeutige und rechtssichere Regelung darüber mit aufgenommen werden, dass die Zulassung einer Mehrfachbelegung auch für Rasengrabstätten **nicht anonym**, die bereits vor Inkrafttreten der neuen Satzung den Bürgern überlassen wurden, gelten soll. Die momentane Satzungsregelung (§13 a Abs.4) ist auch diesbezüglich nicht bestimmt genug und lässt unterschiedliche Interpretationen zu. Es bedarf daher auch zu dieser Frage einer klaren rechtlichen Definition und Regelung unter Einbeziehung einer entsprechenden Gebührenregelung in der Bestattungsgebührensatzung.

Alle diese bislang als für zu unbestimmt geltenden Regelungen sollen mit der vorgesehenen Satzungsänderung ausgeräumt bzw. bereinigt werden. In der Annahme, dass der Gemeinderat die neue Friedhofssatzung so ausgelegt haben will, dass die zugelassene Mehrfachbelegung auch für bereits vor Inkrafttreten der Satzung überlassene Rasengrabstätten nicht anonym gelten soll, sind daher für eine rechtssichere Umsetzung wie in den Anlagen „Synopsis Änderung Friedhofssatzung“ und „Satzungstext zur Änderung der Friedhofssatzung“ dargestellt, folgende Änderungen in der Friedhofssatzung notwendig:

1. In den §§ 10 Abs. 2, Ziffer 4 und 13 a wird die klare Definition aufgenommen, dass es sich bei der Grabart eines Rasengrabes um ein **Reihengrab** handelt.
2. In § 13 a Abs. 4 wird die Nutzungszeit für ein überlassenes Rasenreihengrab nicht anonym auf 25 Jahre festgelegt bzw. begrenzt.
3. Mit einem neuen Abs. 5 bei § 13 a wird explizit die Regelung aufgenommen bzw. bestimmt, dass die Möglichkeit von zusätzlichen Urnenbeisetzungen (Mehrfachbelegung) auch für Rasengrabstätten nicht anonym, die bereits vor Inkrafttreten der neuen Friedhofssatzung (01.08.2016) überlassen wurden, gilt. Dies jedoch gegen Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß den Ziffern 3.2.3 und 3.4.3 der Bestattungsgebührensatzung.



Leicht

Finanzierung:

Finanzieller Aufwand der vorgeschlagenen Maßnahme

€

Haushaltsplanansatz

€

Verpflichtungsermächtigung (VE)

€

nachzufinanzieren sind

- als überplanmäßige / außerplanmäßige Ausgabe

€

- als überplanmäßige / außerplanmäßige VE

€

- Deckung durch

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom xxxx

Artikel 1

Die Friedhofssatzung wird wie folgt geändert

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 10

(2) Auf den Friedhöfen der Gemeinde werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengräber,
2. Wahlgräber,
3. Urnenwahlgräber,
4. **Rasenreihengräber anonym und nicht anonym**

§ 13 a erhält folgende Fassung:

§ 13 a **Rasenreihengräber**

- (1) Auf den Friedhöfen der Gemeinde werden **Rasenreihengrabfelder** sowohl für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen als auch für anonyme und nicht anonyme Bestattungen zur Verfügung gestellt.
- (2) Auf den **Rasenreihengräbern** wird eine durchgehende Rasenfläche angelegt, die zusammen mit den allgemeinen Rasenflächen des Friedhofes durch die Gemeinde unterhalten wird.
- (3) In den **Rasenreihengrabfeldern** ist die Aufstellung eines Grabmals und eine dauerhafte Bepflanzung sowie Pflanzenschalen o.Ä. nicht gestattet. Im Übrigen sind in den **Rasenreihengrabfeldern** für nicht anonyme Bestattungen ausschließlich auf Bodenniveau eingelassene Grabplatten mit einer Größe von max. 50 cm x 42 cm zulässig. Vorstehende Schriften oder Ornamente von mehr als 2 cm Höhe sind unzulässig.
- (4) **Die Nutzungszeit für ein überlassenes Rasenreihengrab nicht anonym beträgt 25 Jahre. Innerhalb dieser Nutzungszeit können in einem Sarg-Rasenreihengrab nicht anonym zusätzlich eine Urne und in einem Urnen-Rasenreihengrab nicht anonym maximal drei Urnen beigesetzt werden, wenn die für Urnen geltende Mindestruhezeit eingehalten wird. Eine Verlängerung der 25-jährigen Nutzungszeit ist nicht möglich. Die Nutzungszeit für ein Rasenreihengrab anonym richtet sich nach § 8 (Ruhezeit).**

- (5) Die zusätzlichen Urnenbeisetzungen sowie die festgelegte Nutzungszeit gelten auch für die bereits vor Inkrafttreten der Änderungssatzung vom xxx bestehenden Sarg-Rasenreihengräber (nicht anonym) und Urnen-Rasenreihengräber (nicht anonym) mit entsprechender Gebührenerhebung gemäß den Ziffern 3.2.3 und 3.4.3 der Bestattungsgebührensatzung.

Artikel 2

Die Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung -Gebührenverzeichnis- erhält folgende Fassung:

Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung -Gebührenverzeichnis-

- | | | |
|-------|---|------------|
| 1. | Bestattungsgebühren | |
| 1.1 | Bestattung von Personen | |
| 1.1.1 | im Alter von 8 und mehr Jahren | 685,00 € |
| 1.1.2 | im Alter unter 8 Jahren | 515,00 € |
| 1.1.3 | von Tot- und Fehlgeburten | 340,00 € |
| 1.1.4 | ein Zuschlag zu 1.1.1 bis 1.1.3 für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je | 50 % |
| 1.2 | Beisetzung von Aschen | |
| 1.2.1 | regelmäßig | 280,00 € |
| 1.2.2 | ein Zuschlag zu 1.2.1 bei Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je | 50 % |
| 2. | Benutzungsgebühren für Friedhofshalle mit Sargraum | 400,00 € |
| 3. | Grabnutzungsgebühren | |
| 3.1 | Überlassung eines Reihengrabes | |
| 3.1.1 | für Personen im Alter von 8 und mehr Jahren | 1.070,00 € |
| 3.1.2 | für Personen im Alter unter 8 Jahren | 740,00 € |
| 3.2 | Überlassung eines Sarg-Rasenreihengrab | |
| 3.2.1 | für Leichenbestattungen nicht anonym | 1.580,00 € |
| 3.2.2 | für Leichenbestattungen anonym | 1.310,00 € |
| 3.2.3 | für die zusätzliche Belegung in ein bestehendes Sarg-Rasenreihengrab nicht anonym (vor dem 01.08.2016) gemäß § 13 a Abs.5 | 680,00 € |
| 3.3 | Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten | |
| 3.3.1 | Wahlgrab einfach breit | 1.780,00 € |
| 3.3.2 | Wahlgrab doppelt breit | 2.610,00 € |
| 3.3.3 | Je weitere Grabstelle Wahlgrab | 830,00 € |

3.3.4	erneuter Erwerb eines	
3.3.4.1	Nutzungsrechts für die Dauer einer Nutzungsperiode je Einzelfläche	1.110,00 €
3.3.4.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer je Jahr und Einzelgrabfläche (angefangene Jahre werden voll angerechnet)	44,00 €
3.3.5	Urnenwahlgrab	680,00 €
3.3.6	Erneuter Erwerb eines	
3.3.6.1	Nutzungsrechts für die Dauer einer Nutzungsperiode	680,00 €
3.3.6.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer je Jahr und Einzelgrabfläche (angefangene Jahre werden voll angerechnet)	45,00 €
3.4	Überlassung eines Urnen-Rasenreihengrab	
3.4.1	für Urnenbestattungen nicht anonym	770,00 €
3.4.2	für Urnenbestattungen anonym	665,00 €
3.4.3	für die zusätzliche Belegung in ein bestehendes Urnen-Rasenreihengrab nicht anonym (vor dem 01.08.2016) gemäß § 13 a Abs.5	110,00 €
4.	Sonstige Leistungen	
4.1	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener i.S. des § 1 Abs. 1 Satz 3 zu Nr. 2 und 3	50 %
4.2	Bei sonstigen hier nicht separat aufgeführten Leistungen wird die Gebühr entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme im Einzelfall ermittelt.	

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten §§ 10 Abs. 2 und 13a der Friedhofssatzung in der Fassung vom 01.06.2016, in Kraft getreten am 01.08.2016, sowie die Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung -Gebührenverzeichnis- vom 01.06.2016, in Kraft getreten am 01.08.2016, außer Kraft.

Hinweis gem. § 4 GemO:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich

gegenüber der Gemeinde Kusterdingen geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 GemO). Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt:
Kusterdingen, den

Dr. Soltau
Bürgermeister

Änderung Friedhofssatzung -Synopsis

Alt	Neu
§ 10 Allgemeines (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. (2) Auf den Friedhöfen der Gemeinde werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt: 1. Reihengräber, 2. Wahlgräber, 3. Urnenwahlgräber, 4. Rasengräber/Rasenuarnengräber (anonym/ nicht anonym) (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht. Ebenso sind Reservierungen von Grabstätten in bestimmter Lage ausgeschlossen. (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.	§ 10 Allgemeines (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. (2) Auf den Friedhöfen der Gemeinde werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt: 1. Reihengräber, 2. Wahlgräber, 3. Urnenwahlgräber, 4. Rasereihengräber anonym und nicht anonym (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht. Ebenso sind Reservierungen von Grabstätten in bestimmter Lage ausgeschlossen. (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

Alt	Neu
§ 13 a Rasengräber (1) Auf den Friedhöfen der Gemeinde werden Rasengrabfelder sowohl für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen als auch für anonyme und nicht anonyme Bestattungen zur Verfügung gestellt. (2) Auf den Rasengräbern wird eine durchgehende Rasenfläche angelegt, die zusammen mit den allgemeinen Rasenflächen des Friedhofes durch die Gemeinde unterhalten wird. (3) In den Rasengrabfeldern ist die Aufstellung eines Grabmals und eine dauerhafte Bepflanzung sowie Pflanzschalen o. Ä. nicht gestattet. Im Übrigen sind in den Rasengrabfeldern für nicht anonyme Bestattungen ausschließlich auf Bodenniveau eingelassene Grabplatten mit einer Größe von max. 50 cm x 42 cm zulässig. Vorstehende Schriften oder Ornamente von mehr als 2 cm Höhe sind unzulässig. (4) In einem Rasengrab „Erdbestattung nicht anonym“ ist zusätzlich die Beisetzung von maximal einer Urne zulässig. In einem Rasengrab „Urne nicht anonym“ können maximal drei Urnen beigesetzt werden.	§ 13 a Rasenreihengräber (1) Auf den Friedhöfen der Gemeinde werden Rasenreihengrabfelder sowohl für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen als auch für anonyme und nicht anonyme Bestattungen zur Verfügung gestellt. (2) Auf den Rasenreihengräbern wird eine durchgehende Rasenfläche angelegt, die zusammen mit den allgemeinen Rasenflächen des Friedhofes durch die Gemeinde unterhalten wird. (3) In den Rasenreihengrabfeldern ist die Aufstellung eines Grabmals und eine dauerhafte Bepflanzung sowie Pflanzschalen o. Ä. nicht gestattet. Im Übrigen sind in den Rasenreihengrabfeldern für nicht anonyme Bestattungen ausschließlich auf Bodenniveau eingelassene Grabplatten mit einer Größe von max. 50 cm x 42 cm zulässig. Vorstehende Schriften oder Ornamente von mehr als 2 cm Höhe sind unzulässig. (4) Die Nutzungszeit für ein überlassenes Rasenreihengrab nicht anonym beträgt 25 Jahre. Innerhalb dieser Nutzungszeit können in einem Sarg-Rasenreihengrab nicht anonym zusätzlich eine Urne und in einem Urnen-Rasenreihengrab nicht anonym maximal drei Urnen beigesetzt werden, wenn die für Urnen geltende Mindestruhezeit eingehalten wird. Eine Verlängerung der 25-jährigen Nutzungszeit ist nicht möglich. Die Nutzungszeit für ein Rasenreihengrab anonym richtet sich nach § 8 (Ruhezeit). (5) Die zusätzlichen Urnenbeisetzungen sowie die festgelegte Nutzungszeit gelten auch für die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Sarg-Rasenreihengräber (nicht anonym) und Urnen-Rasenreihengräber (nicht anonym) mit entsprechender Gebührenerhebung gemäß den Ziffern 3.2.3 und 3.4.3 der Bestattungsgebührensatzung.

Alt	Neu
Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung -Gebührenverzeichnis- 3.2 Überlassung eines Rasensarggrabes 3.2.1 für Leichenbestattungen nicht anonym 1.580,00 € 3.2.2 für Leichenbestattungen anonym 1.310,00 € 3.4 Überlassung eines Rasenurnengrabes 3.4.1 für Urnenbestattungen nicht anonym 770,00 € 3.4.2 für Urnenbestattungen anonym 665,00 €	Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung -Gebührenverzeichnis- 3.2 Überlassung eines Sarg-Rasenreihengrab 3.2.1 für Leichenbestattungen nicht anonym 1.580,00 € 3.2.2 für Leichenbestattungen anonym 1.310,00 € 3.2.3 für die zusätzliche Belegung in ein bestehendes Sarg-Rasenreihengrab nicht anonym 680,00 € (vor dem 01.08.2016) gemäß § 13 a Abs.5 3.4 Überlassung eines Urnen-Rasenreihengrab 3.4.1 für Urnenbestattungen nicht anonym 770,00 € 3.4.2 für Urnenbestattungen anonym 665,00 € 3.4.3 für die zusätzliche Belegung in ein bestehendes Urnen-Rasenreihengrab nicht anonym 110,00 € (vor dem 01.08.2016) gemäß § 13 a Abs.5